

Genehmigungsbescheid für Herrn Norbert Rörig

Bekanntmachung

nach § 10 Absatz 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit geltenden Fassung, wird der Genehmigungsbescheid nach §§ 6 und 16 BImSchG vom 31.08.2015 für Herrn Norbert Rörig, Redoute 22 in 59071 Hamm, zur wesentlichen Änderung seiner Tierhaltungsanlage auf dem Betriebsgrundstück Gemarkung Werries, Flur 3, Flurstücke 1911 und 1941 öffentlich bekanntgemacht.

Stadt Hamm, den 01.09.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Helmig

Genehmigungsbescheid

915-63.0004/15/7.1.7.1
809-15-02

vom

31.08.2015

Herrn
Norbert Rörig
Redoute 22
59071 Hamm

wird auf seinen Antrag vom 26.03.2015, eingegangen am 07.05.2015, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung seiner Tierhaltungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage auf dem Betriebsgrundstück Gemarkung Werries, Flur 3, Flurstücke 1911 und 1941 erteilt.

Rechtsgrundlage

§§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Hamm BLZ 410 50095
Kto.-Nr. 34 199
IBAN: DE98 41050095 00000 34199
SWIFT-BIC: WELADED1HAM

Sprechzeiten:

Mo – Do 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr
Einige Ämter haben andere Öffnungszeiten
Formulare und Informationen: www.hamm.de

Buslinien:

Alle
Haltestelle:
Westentor
Willy-Brandt-Platz

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung der Tierhaltungsanlage durch folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb der nachfolgend genannten Betriebseinheiten:

BE 16 - Umnutzung des Güllelagerbehälters mit Zeltdach in ein Gärrestlager

BE 19 - Vorplatte

BE 20 - Fermenter

Durchmesser 16 m, Höhe 5,9 m, Volumen 1.020 m³

BE 20.1 - Feststoffdosierung (Vielfraß)

BE 21 - Gärrestlager mit Zeltdach

Durchmesser 25 m, Volumen 2.800 m³

BE 22 - Gasspeicher über BE 20

Mit EPDM-Gasspeichermembran (Biolene)

Volumen 729 m³

BE 22.1 - Über- und Unterdrucksicherung

BE 23 - BHKW Container

Feuerungswärmeleistung des BHKW: 209 kW

BE 23.1 - Abgasanlage mit Schalldämpfer

BE 23.2 - Gasreinigungsmodul

BE 24 - Technikcontainer

BE 25 - Gasnotfackel

2. Kapazitäten der Biogasanlage

a. Biogasproduktion: 117.467 Nm³/a

b. Lagerkapazität für Gärreste: 5.640 m³

c. Einsatzstoffe: hofeigene Schweinegülle 6.000 m³/a

hofeigener Rinderfestmist 1.600 m³/a

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW
- die Zulassung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009 (ABL 273)

II. Antragsunterlagen

Dem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Etikettaufkleber gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

1.	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
2.	Antrag vom 26.03.2015 – Formular 1 Blatt 1, 2 und 3	3 Blatt
3.	Antrag auf Zulassung gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) 1069/2009	1 Blatt
4.	Kurzbeschreibung des Vorhabens	2 Blatt
5.	Fließbild	1 Blatt
6.	Formular 2 Seite 1 - Formular 8.5 Blatt 2	39 Blatt
7.	Lageplan 1 : 5.000	1 Blatt
8.	Topographische Karte 1 : 25.000	1 Blatt
9.	Topographische Karte 1 : 50.000	1 Blatt
10.	Lageplan 1 : 1.000	1 Blatt
11.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1 : 2.000	1 Blatt
12.	Erläuterungsbericht	13 Blatt
13.	Bauantrag 26.03.2015	2 Blatt
14.	Baubeschreibung	6 Blatt
15.	Bauvorlagebescheinigung	1 Blatt
16.	Berechnung des umbauten Raumes	2 Blatt
17.	Lageplan 1 : 500	1 Blatt
18.	Zeichnung Grundriss, Ex-Zonen	1 Blatt
19.	Zeichnung Ansichten, Hydraulischer Schnitt	1 Blatt
20.	Zeichnung Technikcontainer	1 Blatt
21.	Zeichnung BHKW Container	1 Blatt
22.	Zeichnung Grundriss, Entwässerung Hof	1 Blatt
23.	Zeichnung Leckageerkennung	1 Blatt
24.	Rückbauverpflichtung	1 Blatt
25.	Berechnungen	6 Blatt
26.	Prüfung der Anwendbarkeit der StörfallV	7 Blatt
27.	Berechnung Rückhaltevolumen	2 Blatt
28.	Datenblätter Biogasanlage	
29.	Emissionsquellenplan	1 Blatt
30.	Kurzinformation Geruch	1 Blatt
31.	Geruchsgutachten vom 23.03.2015	38 Blatt
32.	Landschaftspflegerischer Begleitplan	7 Blatt
33.	UVP Vorprüfung gemäß § 3c UVPG	11 Blatt

34. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 05.08.2009	48 Blatt
35. Protokoll einer Artenschutzprüfung	2 Blatt
36. Brandschutzkonzept	16 Blatt
37. Explosionsschutzdokument	40 Blatt

III. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

IV. Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt

1. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften mit Etikettaufkleber gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung ist mit allen Anlagen oder eine beglaubigte Abschrift an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Frist für Errichtung und Betrieb

Mit dem Betrieb der Anlage muss innerhalb von 2 Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides begonnen werden.

Die Frist verlängert sich bei Einlegung von Rechtsmitteln entsprechend, soweit nicht die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.

3. Anzeigepflicht

Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Dem Bauordnungsamt - Sachgebiet Immissionsschutz - der Stadt Hamm und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 55.1, Königsstraße 22, 59821 Arnsberg (Az.: 55.1-Ar/96/15/Ro) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Hinweis

Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Dem Bauordnungsamt – Immissionsschutz der Stadt Hamm ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 4.1 Die Verbrennungsmotoranlage (Betriebseinheit 23) ist so zu betreiben, dass die nachfolgend festgelegten Massenkonzentrationen im unverdünnten Abgas, bezogen auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten werden:

Kohlenmonoxid (CO)	1,0 g/m ³
Stickstoffmonoxid u. Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,31 g/m ³
Formaldehyd	60 mg/m ³

Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

- 4.2 Die Festlegung der Massenkonzentrationen von Luft verunreinigenden Stoffen im Abgas erfolgt mit der Maßgabe, dass

- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration
- und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

- 4.3 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren ist auf Kosten des Betreibers der Anlage durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen, ob die in Nebenbestimmung 4.1 festgelegten Massenkonzentrationen eingehalten werden.

Mit Zustimmung der Überwachungsbehörde kann auf einzelne Wiederholungsmessungen verzichtet werden.

Dem Bauordnungsamt - Immissionsschutz - der Stadt Hamm, ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Hinweis

Die anerkannten Messstellen sind in der Anlage 1 des Gem. RdErl. vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gegeben.

- 4.4 Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu verpflichten über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und eine Ausfertigung des Berichtes dem Bauordnungsamt - Immissionsschutz - der Stadt Hamm unverzüglich zu übersenden.

Der Messbericht muss dem speziellen Anhang des Gem. RdErl. vom 20.05.2003 (MBI. NRW S. 924 / SMBl. NRW 7130 und dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entsprechen.

- 4.5 Bei der Durchführung der Messungen ist folgendes zu beachten und einzuhalten:

- a) Die Messplanung hat nach der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) zu erfolgen.
- b) Messgrößen und Bezugsgrößen sind an derselben Messstelle zu ermitteln.
- c) Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens muss kleiner als ein Zehntel der zu überwachen den Emissionsbegrenzung sein. Zudem sind die Messungen unter Beachtung der in Anhang 6 TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Die Probenahme hat nach der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu erfolgen.

- 4.6 Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörtem Betrieb mit höchster Emission und mindestens eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankenden Emissionsverhalten z. B. bei Reinigungsarbeiten durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung muss in der Regel eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen sind darzustellen und zu begründen.

Bei Stoffen, die in verschiedenen Aggregatzuständen vorliegen, sind bei der Messung besondere Vorkehrungen zur Erfassung aller Anteile zu treffen (z. B. entsprechend der Richtlinie VDI 3868 Blatt 1, Ausgabe Dezember 1994).

- 4.7 Zur Durchführung der Messungen sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle die Messplätze bzw. die Probenahmestelle fest einzurichten. Die Messplätze müssen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.
- 4.8 Die Verbrennungsmotoranlage ist regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen. Der Umfang der Überprüfungen und Wartungsarbeiten ist mit dem Anlagenhersteller /- lieferanten abzustimmen. Die Überprüfungen sind schriftlich in einem Betriebstagebuch festzuhalten.
- 4.9 Die Abgase der Verbrennungsmotoranlage sind über einen Kamin, dessen Austritt mindestens 10 Meter über Flur und 3 m über Dach des BHKW Containers liegen muss, senkrecht nach oben ins Freie zu leiten. Der Abgaskamin darf nicht mit Abdeckungen versehen werden, die den Auftrieb der Abgase stören.
- 4.10 In der Biogasanlage dürfen nur die auf der Hofstelle anfallende Schweinegülle sowie der anfallende Rinderfestmist eingesetzt werden.
- 4.11 Die Gärrestlagerbehälter (BE 16 und BE 21) sind dauerhaft mit einem Zeltdach abzudecken.
- 4.12 Der Güllelagerbehälter (BE 10) ist dauerhaft außer Betrieb zu nehmen.
- 4.13 Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Lüftungsanlagen, Fahrzeugverkehr etc.) verursachten Geräuschmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte – gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Alter Uentroper Weg 259, Lange Reihe 230, Fritz-Erler Straße 3
bei Tage 55 dB (A)
bei Nacht 40 dB (A),

Alter Uentroper Weg 263 und 272, Redoute 13
bei Tage 60 dB(A)
bei Nacht 45 dB(A),

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)

Als Nachtzeit gilt die Zeit vom 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr

- 4.14 Auf Verlangen des Bauordnungsamtes - Sachgebiet Immissionsschutz - der Stadt Hamm ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 4.13 auf Kosten des Betreibers der Anlage durch Messungen einer nach § 26 i. V. m. § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

5. Nebenbestimmungen zum Baurecht

- 5.1 Die statischen Typenprüfungen und / oder die geprüften statischen Berechnungen (Statik) sind vor Beginn der Errichtung beim Bauordnungsamt vorzulegen. Sie werden einschließlich ihrer Prüfbemerkungen und Prüfberichte zum Bestandteil der Genehmigung und sind bei der Ausführung zu beachten.
- 5.2 Mit der Überwachung der statischen Konstruktion ist der Prüflingenieur durch den Betreiber/Bauherrn zu beauftragen. Spätestens bei Beantragung der Bauzustandsbesichtigung für den Rohbau ist dem Bauordnungsamt der Abnahmebericht des Prüflingenieurs über die erfolgte Bauüberwachung vorzulegen.
- 5.3 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).
- 5.4 Mit dem Vorhaben darf erst nach Ausräumen des Kampfmittelverdachtbesorgten begonnen werden. Setzen Sie sich daher bitte rechtzeitig vor Baubeginn mit der Feuerwehr der Stadt Hamm (Abteilung Dienstleistung, Produkte und Logistik (DPL), Hafenstraße 45, Tel.: 02381/903-250) in Verbindung.
- 5.5 Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass bei der Durchführung von bodeneingreifenden Arbeiten immer größte Sorgfalt geboten ist, da das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem Zweiten Weltkrieg nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls im Zuge der Bauarbeiten Feststellungen gemacht werden sollten, die auf Kampfmittel hindeuten könnten (außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs, Auffinden verdächtiger Gegenstände), wenden Sie sich umgehend telefonisch (903-250, 903-0 oder Notruf 112) an die Feuerwehr der Stadt Hamm (Abteilung Dienstleistung, Produkte und Logistik (DPL), Hafenstraße 45. Die Benachrichtigung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erfolgt durch die Feuerwehr.
- 5.6 Spätestens bei Baubeginn ist der Prüfstatiker nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden ist.
- 5.7 Werden Bauvorlagen (bautechnische Nachweise) zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht, hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser jeweils durch eine Erklärung zu bestätigen, dass alle Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüf VO). Diese Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn die Bauvorlagen bereits von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sind.
- 5.8 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauli-

chen Anlagen entsprechend den in § 68 Abs. 2 BauO NRW genannten Nachweisen über Standsicherheit (Statik) errichtet oder geändert worden sind.

Hinweise

Für die Anbringung von Werbeanlagen (Reklameschildern, Leuchtwerbbeanlagen usw.) ist ein Bauantrag in zweifacher Ausfertigung erforderlich, sofern die Werbeanlagen nicht gemäß § 65 (1) 33-35 BauO NRW genehmigungsfrei sind.

Gemäß dem Gesetz über die Landesvermessung u. das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen -VermKatG NRW-) vom 23. März 2005 (SGV NW 7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, sind Eigentümer/innen oder Erbbauberechtigte verpflichtet, neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude/Gebäudeteile zur Fortführung des Liegenschaftskatasters auf Ihre Kosten einmessen zu lassen (§ 16 Abs. 2).

Ausnahmen, Befreiungen, Abweichungen und Erleichterungen

Der Abweichung von § 6 BauO NRW bzw. Brandschutzvorschriften wird zugestimmt.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

6.1 Für die Biogasanlage ist, wie auch für die bestehenden Gebäude, eine Löschwassermenge von 96 m³/h über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden erforderlich. Der Nachweis hierrüber ist bei den Stadtwerken Hamm anzufordern und der Berufsfeuerwehr der Stadt Hamm vorzulegen.

Sollte eine Bereitstellung der zuvor genannten Löschwassermenge nicht möglich sein, so sind Einzelheiten mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Hamm abzustimmen.

6.2 Feuerwehruzufahrten und Feuerwehrebewegungsflächen sind in Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Hamm vor Ort zu kennzeichnen.

6.3 Für die Anlage ist ein Feuerwehrplan gemäß der DIN 14096 und dem Merkblatt der Feuerwehr Hamm zu erstellen.

6.4 Für den Bereich des organisatorischen Brandschutzes sind die folgenden Punkte herzustellen bzw. der Berufsfeuerwehr der Stadt Hamm vorzulegen:

- Kennzeichnung der Ex-Zonen
- Kennzeichnung Rauchverbot
- Erstellung einer Brandschutzordnung gemäß der DIN 14096 mit den Teilen A und B
- Erstellung eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans gemäß den Vorgaben für Biogasanlagen (Merkblatt M-001- des Fachverbandes für Biogasanlagen)

7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 7.1 Die vom Genehmigungsumfang erfasste Biogasanlage darf nach der Änderung nur in Betrieb genommen werden, wenn sie zuvor durch eine befähigte Person gem. TRBS 1203 hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion auf ihren ordnungsgemäßen Zustand bezüglich des Explosionsschutzes nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geprüft worden ist. Dabei hat die befähigte Person auch zu prüfen, ob die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze gem. Anhang IV Abschnitt A Nr. 3.8 der BetrSichV gewährleistet ist.

Die vorgenannten Prüfungen müssen entsprechend den Maßgaben der TRBS 1201 Teil 1 - Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen für die in Rede stehende Anlage durchgeführt werden. Dieses ist in der Prüfbescheinigung dokumentieren zu lassen.

Hinweis

Wesentliche Grundlage für die Prüfungen ist das Explosionsschutzkonzept bzw. das Explosionsschutzdokument gem. § 6 BetrSichV, welches der Arbeitgeber im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV (Gefährdungsbeurteilung) zu erstellen hat. Die befähigte Person hat sich im Rahmen ihrer Prüftätigkeit davon zu überzeugen, ob die Angaben im Explosionsschutzkonzept bzw. im Explosionsschutzdokument vollständig und sachlich richtig sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich aufzuzeichnen (§ 19 BetrSichV).

Vorhandene Mängel sind in der Prüfbescheinigung aufzulisten. Des Weiteren sind von der befähigten Person Fristen vorgeschlagen zu lassen, bis zu denen die gegebenenfalls vorhandenen Mängel zu beseitigen sind. Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können, sind hier besonders kenntlich zu machen.

- 7.2 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) und § 6 (Explosionsschutzdokument) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

- Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (BioStoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.

7.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorliegen.

Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Die Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte und Dritte gefährdet werden können (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).
2. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:
 1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
 2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.
 3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

8. Nebenbestimmung zum Landschaftsschutz

- 8.1 Die als Ersatzmaßnahme auf dem Grundstück Gemarkung Braam-Ostwennemar, Flur 5, Flurstück 161, angepflanzten Obstbaum-Hochstämme sind auf Dauer zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

9. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

- 9.1 Beim Bau und Betrieb der Biogasanlage, der zur Biogasanlage gehörenden technischen Anlagen und Sicherheitseinrichtungen sind die Vorgaben der „wasserwirtschaftlichen Anforderungen nach § 19g ff WHG an die Errichtung und den Betrieb

von Biogasanlagen zum Einsatz von Jauche , Gülle, Silagesickersäften und nachwachsenden Rohstoffen (Anforderungskatalog Biogasanlagen), Stand Oktober 2009“ einzuhalten.

- 9.2 Die Behälter der Anlage zum Herstellen von Biogas müssen nach den zu erwartenden chemischen, thermischen, dynamischen und statischen Beanspruchungen standsicher, dauerhaft dicht und beständig errichtet und betrieben werden. Durchdringungen des Behälterbodens sind nicht zulässig.

Der Fermenter ist mit einer Füllstandsüberwachung und einer Überfüllsicherung auszustatten.

Undichtheiten der Behälter und der zugehörigen Anlagenteile müssen erkennbar sein. Bei nicht einsehbaren Behälterböden, Behälterwandungen und zugehörigen Anlagenteilen ist der Einbau eines Leckerkennungssystems mit Kontrolleinrichtung vorzusehen.

- 9.3 Die Biogasanlage sowie die zugehörigen technischen Anlagen und Sicherheitseinrichtungen dürfen nur durch Fachbetriebe im Sinne des § 15 VAWS hergestellt / eingebaut werden.
- 9.4 Der Betreiber einer Anlage zum Herstellen von Biogas hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Er hat seine Anlage darüber hinaus gem. § 2 (VAWS) durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. spätestens fünf Jahre nach der letzten Überprüfung,
3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
4. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
5. wenn die Anlage stillgelegt wird.

Das Prüfergebnis ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hamm zu übersenden.

Um die erforderlichen Prüfungen des Sachverständigen optimal auf den Bauablauf abstimmen zu können (z.B. Vorlage von Nachweisen, Überprüfung von Bauteilen, die nach Fertigstellung der Gesamtanlage nicht mehr einsehbar sind, z.B. Leckerkennung) wird dringend angeraten den Sachverständigen nach § 11 VAWS bereits während der Planungsphase einzubeziehen.

- 9.5 Für den Betrieb der Biogasanlage ist eine Anlagenbeschreibung mit Betriebsanweisung aufzustellen. Die Betriebsbeschreibung ist dem Sachverständigen zur Bewertung vorzulegen.
- 9.6 Für den Anlagenbetrieb ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch sind die Eigenkontrollen, die besonderen Vorkommnisse einschließlich Betriebsstörungen sowie die eingeleiteten Maßnahmen zu protokollieren. Das Betriebstagebuch ist bei der wiederkehrenden Prüfung dem Sachverständigen und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hamm vorzulegen.

- 9.7 Der Abfüllplatz ist gegen das Substrat dicht und beständig herzustellen.
- 9.8 Durch konstruktive Ausführungen ist sicherzustellen, dass beim Abfüllvorgang unkontrolliert austretendes Substrat sicher zurückgehalten werden kann.
- 9.9 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, oberirdischer Rohrleitungen und Armaturen vorzusehen (z.B. Hochbord, Leitplanke).
- 9.10 Der durch die Umwallung zu schaffende Auffangraum ist so zu dimensionieren, dass das im Schadensfall größtmögliche austretende Flüssigkeitsvolumen aufgefangen werden kann.
- 9.11 Es muss sichergestellt sein, dass bis zur Behebung des Schadens der Wall gegen austretende Flüssigkeiten so beständig ist, dass er die Flüssigkeit bis zur Wirksamkeit entsprechender Maßnahmen zurückhalten kann.
- 9.12 Eine Bepflanzung der Umwallung darf nur mit Pflanzen erfolgen, die die Standsicherheit und Dichtheit nicht beeinträchtigt (z.B. Gräser).
- 9.13 Die ordnungsgemäße Ausführung (Standsicherheit und Dichtheit) ist durch eine Bescheinigung / Ausfertigungszeichnung dem Sachverständigen vorzulegen.
- 9.14 Die Rohrleitungen sind medienbeständig und dicht auszuführen.
- 9.15 Sie sind vor Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb mittels Druckprüfung auf Dichtheit zu prüfen und dem Sachverständigen zur Bewertung vorzulegen.
- 9.16 Zur Entsorgung anfallender Wassermenge durch z.B. Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer, Versickerung oder zur Entsorgung behandelten Abwassers, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 i.V.m. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich, welche bei mir als Untere Wasserbehörde (Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm) in 2-facher Ausfertigung zu beantragen ist.

Hinweise

Alle Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in Gewässer / Grundwasser gelangen, sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hamm zu melden (außerhalb der Dienstzeiten über die Leitstelle der Feuerwehr Tel. 02381/903-0)

Jegliche Abweichungen von den Antragsunterlagen sind vorab (rechtzeitig vor Umsetzung der Maßnahme) mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

10. Nebenbestimmungen zum Veterinärrecht

- 10.1 Die Biogasanlage muss zwingend über eine geeignete Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Behältern beim Verlassen der Biogasanlage verfügen.

Hinweis

Es wird empfohlen, die Biogasanlage so einzufriedigen (Zaun / Tor), dass ein unbefugter Zugang der Anlage (insbesondere Kontakt durch Schwarzwild, etc.) sicher verhindert wird.

11. Hinweise zur Düngemittelverkehrskontrolle

- 11.1 Als Ausgangsstoffe sollen Schweinegülle und Rindermist eingesetzt werden. Die nach der Anaerobbehandlung verbleibenden organischen Gärrückstände werden in flüssiger Form in der Landwirtschaft als nährstoffhaltiges Düngemittelsubstitut verwendet. Der Gärrest aus dieser Biogasanlage ist aufgrund der vorgenannten Ausgangsstoffe als Wirtschaftsdünger zu bezeichnen [§2, Abs. 2 DüG].
- 11.2 Gemäß § 2 Nr. 1 DüG i.V.m. § 3 DüMV müssen Düngemittel sich wachstumsfördernd, ertragssteigernd oder qualitätsverbessernd auf Nutzpflanzen auswirken und für die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen unbedenklich sein.
- 11.3 Die Grenzwerte für bestimmte Elemente gemäß Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV (Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Nickel, Quecksilber, Thallium, perfluorierte Tenside, Dioxin) dürfen daher nicht überschritten werden. Sofern Anwendungshilfsmittel (z.B. Eisenoxid oder Spurenelementmischungen) eingesetzt werden, müssen auch diese den Schadstoffanforderungen der DüMV entsprechen und deklariert werden (s. auch Punkt 3). Außerdem dürfen Wirtschaftsdünger gemäß § 5 DüMV keine für landwirtschaftliche Nutzpflanzen relevanten Schaderreger enthalten.
- 11.4 Als Ausgangsstoffe sind ausschließlich die in Anlage 2 Tabelle 7 der DüMV gelisteten Materialien zulässig. Die unter Punkt 1 genannten Ausgangsstoffe entsprechen dieser Liste.
Bei der Ausbringung des Wirtschaftsdüngers sind die Mengenbeschränkungen und Dokumentationspflichten aus der DüV zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Herbstdüngung mit Gärresten nur noch zu bestimmten Kulturen (Bestände mit Nährstoffentzug im Herbst wie z.B. Raps) zulässig ist und entsprechende Lagerkapazitäten vorgehalten werden sollten.
- 11.5 Falls der Gärrest nicht nur auf den eigenen landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wird sondern auch an andere landwirtschaftliche Betriebe abgegeben werden soll, muss beim Inverkehrbringen des Wirtschaftsdüngers beachtet werden, dass Düngemittel gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie mit den vorgeschriebenen Angaben (in vorgeschriebener Reihenfolge) gekennzeichnet sind:
1. Bezeichnung als „Wirtschaftsdünger“,
 2. „unter Verwendung von Schweinegülle und Rindermist“,

3. Nährstoffgehalte (N, P₂O₅, K₂O) in Gewichtsprozent bezogen auf die Frischmasse,
4. Gehalt des tierischen Stickstoffs
5. Gehalt des verfügbaren Stickstoffs
6. Basisch wirksame Bestandteile ab 5% in TM [vor allem bei Geflügelkot relevant],
7. [Bor ab 0,01%, Kobalt ab 0,004%, Selen ab 0,0005% in TM; in der Regel bei Wirtschaftsdünger nicht relevant],
8. Kupfer ab 0,05%, Zink ab 0,1% in TM [in der Regel nur beim Einsatz von Schweinegülle relevant],
9. Gewicht oder Volumen [ggf. Verweis auf Lieferschein],
10. Name und Anschrift des verantwortlichen Inverkehrbringers,
11. Nebenbestandteile
12. organische Substanz (ab 5% in TM),
13. Ggf. Aufbereitungshilfsmittel (sollten zusätzlich Aufbereitungshilfsmittel mit Spurennährstoffen (z.B. Eisenhydroxid) eingesetzt werden, so sind die entsprechenden Kennzeichnungsschwellen aus Anlage 1 Abschnitt 5 sowie Anlage 2 Tabelle 1 DüMV zu beachten)
14. Ggf. Anwendungshilfsmittel
15. Ggf. Fremd- und Schadstoffe,
16. Lagerungs- und Anwendungshinweise. [§ 6 i.V.m. Anlage 2 Tabellen 1, 7 und 10 DüMV]

Alle Angaben sind in % bezogen auf die Frischmasse zu machen. Sollten Schadstoffkennzeichnungsschwellenwerte (Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV) überschritten werden, sind diese in mg/kg bezogen auf die Trockenmasse anzugeben. Hinweise und Beispiele zur Düngemitteldeklaration finden Sie unter <http://www.lanuv.nrw.de/agrar/duengemittel/duengemittel.htm>.

Bei Abgabe und beim Verbringen des Wirtschaftsdüngers gelten außerdem die Anforderungen der VerbringungsV (Lieferscheinverfahren).

- 11.6 Als Inverkehrbringer ist der Antragsteller für die Qualität des Düngemittels verantwortlich. Daher sollten die in der Biogasanlage als Nebenprodukt anfallenden Gärreste regelmäßig analysiert werden. Dafür sollte das Gärrestlager über eine geeignete Probenahmeverrichtung verfügen, um eine repräsentative Probenahme zu ermöglichen. Die Zeitabstände zwischen den Untersuchungen sind so zu wählen, dass mögliche Gehaltsschwankungen durch Änderungen in der Zusammensetzung erfasst werden.

Es wird empfohlen, den Gärrest nach ausreichender Homogenisierung einmalig auf Schadstoffgehalte und mindestens alle 6 Monate auf Nährstoffgehalte zu untersuchen. Mit der Untersuchung sollte ein Labor beauftragt werden, das nach DIN EN ISO 17025:2000 akkreditiert ist und nach dem Methodenbuch des Verbandes der Deutschen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VD LUFA) arbeitet.

Die durch Analysen errechnete Nährstoffabfuhr über den Gärrest sollte mit der rechnerischen Nährstoffmenge der Inputstoffe abgeglichen werden. Sollten Abweichungen zwischen Nährstoffeinsatz und Nährstoffabfuhr auftreten, sollte dem nachgegangen werden.

V. Allgemeine Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind. Hierzu gehören u.a. auch Entscheidungen zur Erschließung des Grundstücks (siehe die unter Nr. 9 genannten Hinweise).
2. Die Genehmigung erlischt, wenn
 - 2.1 innerhalb der im Genehmigungstenor gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen
 - o d e r
 - 2.2 die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 2.1 und 2.2 aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

3. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW S. 196/SGV. NRW 28) in der zurzeit geltenden Fassung ist zu beachten.
4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Bauordnungsamt - Immissionsschutz der Stadt Hamm mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
5. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
6. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
7. Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe -VAwS vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten.

VI. Gründe

Der Antrag vom 26.03.2015, eingegangen am 07.05.2015, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Tierhaltungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 7.1.7.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage – 4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) genannten Anlagen.

hier: Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen

Die Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) mit 3.000 oder mehr Plätzen gehört weiterhin zu den unter Nr. 7.7.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben.

Für die Änderung der oben genannten Anlage ist gemäß § 3 e UVPG in Verbindung mit § 3 c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung des Vorhabens gemäß § 3 c UVPG ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Über das Ergebnis ist die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung im Westfälischen Anzeiger am 01.06.2015 gemäß § 3 a UVPG informiert worden.

Die Anlage gehört des Weiteren zu den unter Nr. 6.6.b des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/eu des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - Industrieemissions-Richtlinie) genannten Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg).

Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle vorgeschrieben. Die für diese Schutzbereiche sachverständigen Behörden beim Umweltamt der Stadt Hamm haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und diesbezüglich Nebenbestimmungen zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Genehmigung.

Genehmigungsbehörde ist die Stadt Hamm als Untere Umweltschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 7.1.7.1 des Anhangs der 4. BImSchV sowie § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVU- vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 26.03.2015 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die sachverständigen Behörden oder andere Träger öffentlicher Belange haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft.

Es liegen vor die Stellungnahmen

- des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm vom 26.05.2015
- des Planungsamtes der Stadt Hamm vom 15.05.2015
- der Feuerwehr der Stadt Hamm vom 23.05.2015
- des Landesbetriebes Wald und Holz vom 27.05.2015
- des Umweltamtes der Stadt Hamm vom 02.06.2015
- der Bezirksregierung Arnsberg (Arbeitsschutz) vom 10.06.2015
- der Landwirtschaftskammer NRW vom 15.06.2015
- des Veterinäramtes des Kreises Unna vom 16.07.2015
- des LANUV NRW vom 26.08.2015

Danach bestehen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung keine Bedenken.

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 Abs.1 Baugesetzbuch ist ebenfalls hergestellt worden.

Der Antrag vom 26.03.2015, eingegangen am 07.05.2015, wurde in der Tageszeitung „Westfälischer Anzeiger“ am 01.06.2015 öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 08.06.2015 bis einschließlich 07.07.2015 im Technischen Rathaus der Stadt Hamm aus und konnten dort eingesehen werden. Darüber hinaus wurden die Antragsunterlagen gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW auf der Homepage der Stadt Hamm in dem vorgenannten Zeitraum zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Einwendungsfrist vom 08.06.2015 bis zum 21.07.2015 sind gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden.

Der für den 24.08.2015 im Sitzungssaal des Technischen Rathauses (Raum A3.005), Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm geplante Erörterungstermin konnte somit entfallen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die

- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)

u n d d i e

- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)

s o w i e d i e

diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW. 7130)

berücksichtigt worden.

Die Prüfung gem. § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen unter anderem so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S.548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie Hinweise auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg unter www.vg-Arnsberg.nrw.de

Stadt Hamm, den 31.08.2015

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

(Helmig)